

Saale-Zeitung.

Werbung die 8 Spalten...
Sonntags und Feiertage extra.

Redaktion und Druck-Verwaltung:
Halle, G. Braunsstraße 17.
Telegraphische Anstalt: Markt 24.

Bezugspreis

Der Halle überzählich bei monatlicher
Lieferung 2,50 M., durch die Post
2,65 M., auswärts Postgebühren
Bestellungen werden den allen Reichs-
postämtern angenommen.
Der amtliche Zeitung-Bezugspreis
unter „Saale-Zeitung“ eingetragen.
Für unregelmäßig eingehende Remittenz
aus dem Ausland übernimmt
Redaktion nur mit Cassenremittenz
„Saale-Ste.“ gezahlt.

Verantwortlicher Redakteur Hr. 1190;
für Anzeigen-Abteilung Hr. 170; bei
Kommunikationsteilung Hr. 1133

Sechshundertzweiter Jahrgang.

Nr. 365.

Halle a. S., Dienstag, den 6. August.

1912.

Bestellungen auf die „Saale-Zeitung“
werden unangesehen von allen Postanstalten und unseren
Expeditionen angenommen. Der Verlag.

Beteranennot.

Zwölftausend deutschen Schützen haben neulich Schilfings Germania auf dem Niederwald auf der Heimreise vom Frankfurter Schützenfest, das gleichzeitig ein großartiger, unvergleichlicher Ausdruck für die nationale Einheit, für die unerlöschliche Zusammengehörigkeit der deutschen Stämme — von den Tiroler Bergen bis zum Felsenland Helgolands gewesen ist — jubelnd gehuldigt. Man feierte in Neben die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches und präsidierte die Kaiserproklamation vom 1870/71 beim Saft der Rübenheimer und Ahnenstammes Reben. —

Wierzehn Tage vorher war eine kaum beachtete Notiz durch die Zeitungen gegangen, daß in Berlin der Veteran Dug vor — Hunger und Enttächtung tot zusammengebrochen sei — Ein Berliner Arzt, dem ich die Notiz vorlas, bestritt die Wichtigkeit mit dem Hinweis, daß von Berlin einmal der Stadtrat Dr. Ministerberg behauptet hätte, in der Reichshauptstadt brauche niemand an Hungertod zu sterben.

Wissenschaftlich ist diese Behauptung eines in der Armenpflege als Kapazität geltenden Mannes theoretisch richtig, und wahrheitsgemäß funktioniert der Verwaltungsapparat des die Armenpflege betreffenden Organes so munterhaft, daß bei Wahrnehmung des Infanzanweges der Tod durch Verhungern ausgeschlossen sein mag, wenn auch diejenigen, die hungernd oder mit trauerndem Magen in der Millionenstadt umherkriechen, keine behördliche Wohltätigkeit — und wäre sie noch so gut organisiert — tätigen kann. Immerhin scheint es, daß der Armenempfänger in Berlin doch noch besser daran ist, als der — mittellose, zugereifte Kriegsveteran, der in dem Feldzuge für das Vaterland sein Leben aufs Spiel gesetzt und seine Gesundheit daran gegeben hat.

Das sind Zufälle — nicht würdig eines Reiches, das in mehr als 40 Jahren eines so glänzenden Aufschwung genommen, das an der Spitze der Kultur und Zivilisation marschiert. Und wenn in patriotischen Kommerzreben sehr fruchtig und sehr richtig das Dichterwort zitiert wird: „Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre“ —, so muß man dieses Dichterwort ergänzen, daß nichtswürdig auch die Nation ist, die ihre Veteranen verhungern oder dahinstehen läßt oder ihnen den Weg der privaten Wohltätigkeit empfiehlt.

Daß man bei der Wiederkehr der Schlafstätte der Toten gedenkt und ihre Gräber mit dem Eisenkranz schmückt, daß man ihnen Denkmäler von Marmor und Erz errichtet, ist ein Akt der Pietät und Dankbarkeit. Für diese Denkmale, die dem Volksempfinden vielleicht mehr entsprechen als fotografische Retortenabbilder für verewigte Fürsten, deren Entthronung meist den Vorwand für impopuläre Festtage bildet, ist in der Bevölkerung stets die Stimmung vorhanden; sie braucht nicht erst künstlich erzeugt zu werden. Aber mit der Pietät für die Toten hat die Fürsorge für die Lebenden, denen wir allerlei schulden, gleichen Schritt zu halten und das Volk, das heute daheist — „umkraftig von seines Ruhmes Glanz“, kann dieses Glanzes nicht froh werden, wenn auf ihn der Schatten des Vorwurfs mangelt in der Beteranenfürsorge fällt. — Ueber die Notwendigkeit dieser Fürsorge ist sich der Deutsche Reichstag schon lange klar; neuerdings sollen sich sogar unsere Minister darüber geeinigt haben, was bei der Zweipäufigkeit einer nicht immer „homogenen“ Regierung seine Schwierigkeiten gehabt haben muß. Zwar haben noch kürzlich sächsische Minister geäußert, sie könnten nicht verstehen, daß für die deutschen Veteranen bis dato so wenig geschehen sei, doch um Mittel und Wege hat sich wahrscheinlich keiner gekümmert; das überließ man den Kollegen in Preussisch-Berlin. —

Die Wege, die der fortschrittliche Reichstagsabgeordnete Weinhäuser dieser Tage in der „Danziger Zit.“ gewiesen hat, verdienen, weil ihre Durchführbarkeit in der Praxis durchaus im Bereich des heute Möglichen liegt, von der zuständigen Instanz als Leitfaden beachtet zu werden. Abg. Weinhäuser schreibt aus dem Geolge seiner parlamentarischen Erfahrungen heraus, die er bei den Sitzungen der Petitionskommission gesammelt:

„Es genug handelt es sich da um ganz bescheidene und wohlgegründete Ansprüche, die auch auslandische zur Berücksichtigung geltend gemacht, die zwar an sich durchaus begründet erscheinen, aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nicht zu begründen sind und darum abgelehnt werden müssen. Denn die Beteranenvorwaltung ist natürlich an den Aufgaben der Geolge und der Verwaltung des Beteranenfürsorgefonds gebunden, und der

Reichstag kann nur in besonderen Einzelfällen „Berücksichtigung aus Billigkeitsgründen“ empfehlen, wenn dem Petenten keine formelle Rechtsansprüche zur Seite stehen. Hier müßte nun vor allem das Betreten einsehen, den weiten Kreis von Beteranen vor Entbehrungen im Alter zu bewahren. Die bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug der Beteranenbeihilfe müßten revidiert und erleichtert werden. Allerdings hat der Bundesrat in seinen Ausführungsbestimmungen heute schon manche Erleichterungen eintreten lassen, und die Vertreter der Reichsregierung haben bei der letzten Staatsberatung nachdrücklich betont, daß bei der Zuertennung von Beteranenunterstützung möglichst freigiebig und weitherzig verfahren werde. In der Tat wird in neuester Zeit kein besonderer Nachdruck mehr auf den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit gelegt. Es genügt vielmehr im allgemeinen die Beweisführung für aktive Kriegsbeteiligung und gegenwärtige Unterhaltungsbedürftigkeit. Altersbeschwerden, Stomat, unheilbare Krankheit oder andere Gefahren, die dem Kriegsteilnehmer eine keinem bisherigen Beruf entsprechende Erwerbstätigkeit verbieten, sollen Anspruch auf gesetzliche Beteranenbeihilfe genügend begründen. Auch sollen die persönlichen Verhältnisse des Beteranen und die örtlichen Umstände bei Unterlegung der Unterhaltungsbedürftigkeit eingehend berücksichtigt werden. Ein ärztliches Attest wird in der Regel nur noch verlangt, wenn erhebliche Zweifel an der hilflosbegründeten Lage des Beteranen bestehen. Das sind gewiß humane Vorschriften. Daß sie im allgemeinen in der Praxis auch human gehandhabt werden, ist in den Verhandlungen der Petitionskommission wiederholt einwandfrei festgelegt worden.

Wenn trotzdem noch lebhaft Klagen in Beteranenzirkeln bestehen, wenn gar noch vereinzelt ein alter Kriegsteilnehmer Hungers sterben kann in deutschen Ländern, so mag in erster Linie die Mangelhaftigkeit aller menschlichen Einrichtungen und Gelege die Schuld haben. Den Beteranen ist vielfach der rechte Weg zur Erlangung ihres Ehrenlohn nicht bekannt. Und wenn sie ihn wissen, so beherrschen sie nicht die notwendigen Formen, um ihn mit Erfolg zu beschreiten. Auch das besondere Fehlen für vorübergehende Notstände alter Krieger existieren, die ohne Kleinlichkeit Unterhaltungen gewährleisten, ist nicht hinreichend bekannt. Diese notwendigen Kenntnisse mit Hilfe zu versehen, hätte man sich früher wohl aus finanziellen Gründen. Bei den engen Finanzansätzen des Reiches wurde die natürlich wachsende Inanspruchnahme des Beteranenfonds mit Sorge beobachtet. Nachdem der Fonds aber nun ausgeschöpft ist und das Reich seit dem günstigen Rechnungsausschluß von 1911 „im Golde schwimmt“, ist gar kein Grund mehr zu besonders stiftlicher Behandlung des Beteranenfonds vorhanden. Wenn die gegenwärtig zur Verfügung stehenden 29 Millionen Mark für die Beteranenfürsorge wirklich nicht ausreichen sollten, muß dem Bedürfnis entsprechend mehr bewilligt werden. Auch die verhöfsten Sparmaßnahmen an anderen Stellen werden bei diesem Posten nachgiebig und freigiebig werden.“

Man darf jetzt wohl endlich daran glauben, daß der früher übliche bürokratische Überstand der Reichsfürsorgeverwaltung verschwinden wird, sobald die Maßnahmen mit neuen Vorschlägen an den Reichstag herangetragen.

Dann wird das Andenken an siegreiche Schlachten mit weniger schuldbehafteten Herzen gefeiert werden können als heute! Wer die Kriegsentmündung und das Eisene Kreuz trägt, darf nicht vergeblich an die Tür des Reiches pochen.

erkenntung des Staatsmannes, der von der Schwabene deutscher Ministerherrlichkeit ein wenig abweicht und deshalb seit Jahren der Gegenstand kleinlicher und gehässiger Angriffe ist. Es wäre nicht das erste Mal, daß die Hebelberger Untertheit bei ihren Ausweichungen eine bemerkenswerte Anbahnung gegen eingemurerte politische Parteipartei bewies; ist doch auch Friedrich Kaumann Hebelberger Ehren doktor. Wir wissen nicht, welches im Falle Bodman die speziellen Motive der philosophischen Fakultät in Heidelberg waren, aber wenn es nicht ihre bestimmende Macht gewesen sein sollte, für den vielberolagten Minister zu demonstrieren, so wird sie sich doch auf alle Fälle der eigenartigen Situation des Herrn v. Bodman bemußt gewesen sein und es nicht bedauern, daß ihr Beschluß zugleich eine Mißbilligung der börsartigen Anfeindungen gegen den Minister erkennen läßt. Wenn also der Schritt der Hebelberger Fakultät wie ein Eintreten für den jetzt ausgesetzten Staatsmann wirken muß, so trifft die Fakultät dabei mindestens ein Centuradulus, und den wird sie gewiß nicht ablehnen. Unter den schämenden Beirats, mit denen die Bedachten der solcher Gelegenheit allem Herkommen gemäß verfahren zu werden pflegen, befindet sich im Falle Bodman die Wendung „billig denken“. Man erinnert sich an die vorurtelstrenigen Auerkungen, die Herr v. Bodman wiederholt über die Arbeiterbewegung und die Sozialdemokratie gemacht hat, und man hat den Eindruck, daß auf den Urheber dieser Auerkung die Charakterisierung aus eines „billig denken“ Staatsmannes nicht über paßt. Daß die Hebelberger Fakultät diesem Mann in den vielen Schwierigkeiten, denen er sich gegenübersteht, eine Stützung widerfahren läßt, wird weithin mit Sympathie begrüßt werden.

Die Memoiren Kaiser Wilhelms II.

Der „Cri des Paris“ will aus guter Quelle wissen, daß Kaiser Wilhelm II. seit seiner Thronbesteigung an seinen Lebenserinnerungen arbeite, und daß er diesem Werke jeden Tag eine halbe Stunde widme.

Angesichts hat der Kaiser die Bestimmung getroffen, daß seine Erinnerungen, falls er sie nicht vorher veräußert, erst zehn Jahre nach seinem Ableben veröffentlicht werden dürfen. Einige Vertraute sollen gelegentlich in manche Teile des Wertes Einsicht erhalten haben, und diese haben es ihm häufiges Remenken die Freiwilligkeit der kaiserlichen Erinnerungen hervor. Mit völliger Offenheit spreche der Kaiser vor seinen Ministern, von den getränten Häuptern seiner Zeit, von seinen Verwandten und seinen Verbündeten. An mehr als einer Stelle soll die Gerechtigkeit und Wehrung, die der Kaiser für seine Gemahlin empfindet, zum Ausdruck kommen, aber, auch in dieser Hinsicht offen, schildert der Kaiser, sofern die Mitteilungen des französischen Blattes Vertrauen verdienen, auch solche Züge der Kaiserin, die ihm Schwierigkeiten bereitet haben. Er erkennt offen an, daß sie durch ihren Rat ihm mehr als einmal von Nutzen gewesen ist, hebt aber auch ihre Abneigung gegen die großen Hoffnungen und ihre Vorliebe für die Intimität hervor. Es soll daher behauptet sein, daß die Kaiserin bei den großen Hoffnungen und Hoffempfindungen die ihr dargebrachten Substanzen nicht immer so warm und liebenswürdig aufgenommen und beantwortet habe wie es erwartet wurde. Die unterlanten Kapitel der kaiserlichen Erinnerungen sind nach dem „Cri de Paris“ die, die Eduard VII. gelten.

Vom preussischen Wassergesetz.

Der schon vor längerer Zeit angelegentlich vorläufige Bericht der 13. Kommission des Abgeordnetenhauses über die erste Lesung des Wassergesetzes ist erschienen. Die Kommission hat die erste Lesung am 27. Februar begonnen und in vierzig Sitzungen, von denen drei auf die Berichtsstellung entfielen, zu Ende geführt. Berichtserstatter sind die Abgg. Witte und Dr. v. Kies. Von der Arbeit der Kommission zeugt die Tatsache, daß zur ersten Lesung im ganzen 474 Anträge gestellt und außerdem 7 Resolutionen angenommen wurden. Letztere beziehen sich u. a. auf genauere Abgrenzung von Wasserlauf und Meer bei den ins Meer mündenden Wasserläufen (für die Wasserläufe erster Ordnung ist die Regierung dem Wunsch der Kommission bereits nachgekommen); auf Mitwirkung der Kommission bei der Benutzung der Wasserläufe in den Jahren 1907 bis 1909 leitens des Ziskus vereinbarten Beträge; auf Vorlegung einer Uebersicht, wie und auf Grund welcher Rechtsmittel die Städte über 50 000 Einwohner die Abklärung ihrer Abwässer bewirken; auf Vergütung der durch die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juni 1888 entstandenen und noch entstehenden Stauschäden; auf Einstellung erhöhter Mittel zur Förderung der Wasserwirtschaft; endlich wird die Regierung ersucht, im Bundesrat auf Befreiung einheitlicher Bestimmungen über die Reinhaltung der Flüsse hinzuwirken.

Mit der zweiten Lesung beginnt die Kommission am 10. September. Bis dahin werden sich die interessierten Kreise über ihre Stellungnahme zu den Beschlüssen erster Lesung schlüssig werden müssen.

Keine Landesgrenzen bei Innenschiffen.

Laut einer Abmachung zwischen der deutschen und der russischen Regierung vom Jahre 1906 durften preussische Schlepptromper der Memelstrom bis zur russischen Stadt Romno befahren, russische bis nach Königsberg kommen, letztere aber nur, wenn sie Holzladungen schleppten. Da diese Befreiung Aufstand nicht zulagte, verbot es 1910 preussische Schlepptromper das Befahren des Memelstromes auf russischem Gebiete überhaupt. Wie das Vorhergehende der Kaufmannschaft in Königsberg i. Pr. in letztem Bescheid über-

Die Verhaftungen in Eckernförde.

(Meldung unseres Korrespondenten.)

□ Neustrelitz, 6. Aug. In der Verhaftung der englischen Espione bei Eckernförde erzählt die „Landeszeitung für beide Mecklenburg“ in Neustrelitz von zuverlässiger Seite, daß gestern abend der gerichtliche Haftbefehl gegen die Festgenommenen erlassen wurde, da unter den beschlagnahmten Photographien zahlreiche Aufnahmen festgelegt sind von geheimzuhaltenden deutschen Befestigungsanlagen.

h. London, 6. Aug. (Privat-Telegramm.) Die Verhaftung der fünf Engländer im Hafen von Kiel wegen Espionage hat hier großes Aufsehen verursacht und allgemein wird hier den Versicherungen ihrer Freunde geglaubt, daß es sich hier um einen Zeitraum handeln muß und daß die Herren nur „harmlose Bergung reisende“ (!) seien!

Deutsches Reich.

Dr. Freiherr von Bodman.

Die Charakterisierung eines „billigdenkenden Staatsmannes“. Aus Heidelberg kommt, wie am Sonnabend mitgeteilt wurde, die Kunde, daß die philosophische Fakultät der Universität dem Freiherrn von Bodman, dem bairischen Minister des Innern, die Würde eines Ehren doktors verliehen hat. Der Name Bodman hat, nicht erst seit der apostrophischen Auerkung des Kaisers einen hohen Stellenwert, und so liegt die Frage nahe, ob es sich hier um eine der üblichen konventionellen Aufmerksamkeit gegen eine Gezelten oder um mehr handelt, um eine



